

Außenwirtschaftsrechtstag 2017  
12. bis 13. Oktober 2017, Johannes Kepler Universität Linz

## Alternative und vereinfachte Bewertungsmethoden

Mag. Johann Kraler

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

---

---

---

---

---

---

---

---

## Nachrangige Methoden Übersicht

UZK	Methode	Durchführungsbestimmungen
Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK	Transaktionswert gleicher Waren	Art. 141 UZK-IA
Art. 74 Abs. 2 Buchst. b UZK	Transaktionswert ähnlicher Waren	Art. 141 UZK-IA
Art. 74 Abs. 2 Buchst. c UZK	Deduktive Methode	Art. 142 UZK-IA
Art. 74 Abs. 2 Buchst. d UZK	Errechneter Wert	Art. 143 UZK-IA
Art. 74 Abs. 3 UZK	Schlussmethode	Art. 144 UZK-IA

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

---

---

---

---

---

---

---

---

## Transaktionswert gleicher Waren Art. 74 Abs. 2 Buchst. a) UZK

- Transaktionswert gleicher Waren, die zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft und zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertende Ware ausgeführt wurden.
- **Definition:** „gleiche Waren“  
(Art. 1 Abs. 2 Z 4 UZK-IA)  
*Waren, die in demselben Land hergestellt sind und in jeder Hinsicht – einschließlich der körperlichen Eigenschaften, der Qualität und des Ansehens gleich sind. Geringfügige Unterschiede im Aussehen schließen Waren nicht aus, die ansonsten nach der Definition als gleich anzusehen sind;*

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

---

---

---

---

---

---

---

---

Transaktionswert gleicher Waren  
Art. 74 Abs. 2 Buchst. a) UZK

Voraussetzungen für das Vorliegen „gleicher“ Waren:

1. Herstellung in demselben Land und
2. Gleichheit in jeder Hinsicht, insbesondere bezüglich
  - a. der körperlichen Eigenschaften
  - b. der Qualität
  - c. des Ansehens

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

---

---

---

---

---

---

---

---

Transaktionswert gleicher Waren  
Art. 74 Abs. 2 Buchst. a) UZK

- Schritt 1:
  - Feststellung eines nach Art. 70 UZK anerkannten Transaktionswertes für gleiche Waren
  - gleicher Handelsstufe und im wesentlichen gleicher Menge
  - vorrangig vom gleichen Hersteller
  - wenn nicht vorhanden:
    - anderer Handelsstufe und/oder abweichender Menge
- Schritt 2:
  - Berichtigung aufgrund abweichender Handelsstufe und/oder Menge
  - Berichtigung wegen abweichender Lieferungskosten
- Wenn mehrere in Betracht kommende Transaktionswerte ermittelt wurden:
  - Heranziehung des niedrigsten Wertes

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

---

---

---

---

---

---

---

---

Transaktionswert ähnlicher Waren  
Art. 74 Abs. 2 Buchst. b) UZK

- Transaktionswert ähnlicher Waren, die zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft und zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden.
- **Definition:** „ähnliche Waren“  
(Art. 1 Abs. 2 Z 14 UZK-IA)  
Waren, die in demselben Land hergestellt sind und – obwohl sie nicht in jeder Hinsicht gleich sind – gleiche Eigenschaften und gleiche Materialzusammensetzungen aufweisen, die es ihnen ermöglichen, die gleichen Aufgaben zu erfüllen und im Handel austauschbar zu sein; bei der Feststellung, ob Waren als ähnlich anzusehen sind, sind u.a. die Qualität der Waren, ihr Ansehen und das Vorhandensein eines Warenzeichens zu berücksichtigen.

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

---

---

---

---

---

---

---

---

**Transaktionswert ähnlicher Waren**  
**Art. 74 Abs. 2 Buchst. b) UZK**

Voraussetzungen für das Vorliegen „ähnlicher“ Waren:

1. Herstellung in demselben Land und
2. Möglichkeit
  - a. der gleichen Aufgabenerfüllung
  - b. der Austauschbarkeit im Handel

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

---

---

---

---

---

---

---

---

**Deduktive Methode**  
**Art. 74 Abs. 2 Buchst. c) UZK**

- **Ausgangspreis:**
  - der Wert auf der Grundlage des Preises je Einheit, zu dem die eingeführten Waren oder eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in der größten Menge insgesamt im Zollgebiet der Union an Personen verkauft werden, die nicht mit den Verkäufern verbunden sind

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

---

---

---

---

---

---

---

---

**Deduktive Methode**  
**Art. 74 Abs. 2 Buchst. c) UZK**

- **Zwei Varianten**
  1. Verkauf eingeführter oder eingeführter gleicher oder ähnlicher Waren
  2. Verkauf der eingeführten Waren nach weiterer Ver- oder Bearbeitung
- **Zwei Schritte**
  1. Ermittlung des Verkaufspreises
  2. Abzug bestimmter Elemente

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

---

---

---

---

---

---

---

---

**Deduktive Methode**  
Art. 74 Abs. 2 Buchst. c) UZK

- Einfuhr zum gleichen oder annähernd gleichen Zeitpunkt
  - 90-Tage-Frist
- Heranziehung des Preises je Einheit für die größte Menge
- Erste Verkauf nach der Einfuhr
- Ausscheiden von Kaufgeschäften an verbundene Personen oder solchen die Beistellungen geliefert haben

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

---

---

---

---

---

---

---

---

**Deduktive Methode**  
Art. 74 Abs. 2 Buchst. c) UZK

- Abzug folgender Preiselemente:
  - Provisionen, übliche Zuschläge für Gewinn und Gemeinkosten
  - Übliche Beförderungs- und Versicherungskosten im Zollgebiet
  - Einfuhrabgaben und andere Gebühren

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

---

---

---

---

---

---

---

---

**Errechneter Wert**  
Art. 74 Abs. 2 Buchst. d) UZK

- **Kosten des Materials der Herstellung**
  - Tatsächliche Kosten
  - Beistellungen
  - Umschließung- und Verpackungskosten
- **Aufschlag für Gewinn und Gemeinkosten**
  - Üblichkeit
- **Lieferungskosten bis zum Verbringungsort in die Union**
  - zB Beförderungskosten, Versicherung, Ladekosten

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

---

---

---

---

---

---

---

---

**Schlussmethode**  
**Art. 74 Abs. 3 UZK**

Kann der Zollwert nicht nach Abs. 1 bestimmt werden, so erfolgt die Bestimmung auf der Grundlage von im Zollgebiet der Union verfügbaren Daten und unter Einsatz sinnvoller Hilfsmittel entsprechend den Grundsätzen und allgemeinen Bestimmungen aller folgenden Rechtsinstrumente:

- Übereinkommen zur Durchführung von Art. VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens
- Art. VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens
- Kapitel über den Zollwert der Waren des UZK

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

---

---

---

---

---

---

---

---

**Schlussmethode**  
**Art. 74 Abs. 3 UZK**

**Art. 144 UZK-IA**

*„Zur Ermittlung des Zollwerts gemäß Art. 74 Abs. 3 des Zollkodex ist eine angemessene Flexibilität bei der Anwendung des*

*Art. 70 und des*

*Art. 74 Abs. 2 des Zollkodex geboten. ...“*

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

---

---

---

---

---

---

---

---

**Vereinfachungen**

- Bewilligung nach Art. 73 UZK
- Einzelmitteilung
- Zollwert bestimmter verderblicher Waren

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

---

---

---

---

---

---

---

---

### Vereinfachung nach Art. 73 UZK

Bewilligung, dass bestimmte Beträge festgelegt werden, die bei Zollanmeldung nicht bestimmt werden können

- Beträge, die gemäß Art. 70 Abs. 2 in den Zollwert einzurechnen sind
  - Zahlungen, die gemäß Art. 70 (2) in den Zollwert einzurechnen sind
- Beträge im Sinn des Art. 71 und 72 UZK
  - Hinzuzurechnende Bestandteile des Transaktionswertes
  - Nicht in den Zollwert einzubeziehende Bestandteile

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

---

---

---

---

---

---

---

---

### Vereinfachung nach Art. 73 UZK

#### Voraussetzungen

- Keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit (Art. 39 Buchst. a UZK)
- Entsprechendes Buchführungssystem „nach allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen“
- Entsprechende Verwaltungsorganisation und internes Kontrollsystem

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

---

---

---

---

---

---

---

---

### Einzelmitteilung

- Besonderheit in Österreich
- „Auszug“ aus der Niederschrift der Betriebsprüfung
  - auf Antrag des geprüften Unternehmens
  - Absprache über Verbundenheit
  - auch mit Zuschlagssatz

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

---

---

---

---

---

---

---

---

Zollwert bestimmter verderblicher Waren  
Art. 142 Abs. 6 UZK-IA

Unmittelbare Anwendung der deduktiven  
Methode

- „kann“
- Bei Waren des Anhangs 23-02 UZK-IA
- Kommissionsgeschäft

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

---

---

---

---

---

---

---

---